

Bitte Lächeln! – Bildrechte an Urlaubsbildern

Was sind die schönsten Urlaubs-Souvenirs? Für die meisten ganz klar – die Erinnerungsfotos: Die herrlichen Kulissen, das außergewöhnliche Essen oder auch das klassische Strandshooting. Doch im Zeitalter von Facebook, Instagram und Co. landen viele Fotos nicht mehr im privaten Fotoalbum, sondern in den sozialen Netzwerken und sind für die breite Öffentlichkeit sichtbar. Aber was ist eigentlich erlaubt? Wen oder was dürfen Reisende fotografieren? Und wo sind die Grenzen? Über die eigenen Bildrechte – und die der anderen – informieren sich Reisende meist wenig. Birgit Dreyer, Reiseexpertin der ERV (Europäische Reiseversicherung), weiß, worauf auch Hobbyfotografen beim nächsten Urlaub achten sollten.



Wer darf fotografiert werden?

„Generell sollten Touristen nicht überall drauf los knipsen, sonst kann es passieren, dass sie die Bildrechte von Dritten verletzen“, rät Dreyer. Denn auch bei Urlaubsfotos gilt das sogenannte „Recht am eigenen Bild“. Ist eine Person auf dem Foto gut erkennbar, sollte diese um Erlaubnis gebeten werden, bevor das Bild veröffentlicht wird. Keine Einwilligung ist nötig, wenn die Personen als sogenanntes Beiwerk zum Foto erscheinen, das heißt, wenn diese nicht aus dem Bild hervorstechen.

Was darf fotografiert werden?

Eine weitere Einschränkung, von der viele Reisende nichts wissen, gibt es bei Gegenständen, die dem Urheberrecht unterliegen. In einigen Museen ist es zwar erlaubt, zu fotografieren – das schließt

jedoch nicht das Recht einer Veröffentlichung mit ein! Kunstwerke unterliegen dem Urheberrecht des Künstlers und dürfen nicht ohne eine entsprechende Angabe online gestellt werden.

Selbst bei einigen Gebäuden müssen Urlaubsfotografen Acht geben, wie die ERV-Expertin weiß: „Zum Beispiel ist es nicht erlaubt, ein Selfie mit dem Eiffelturm bei Nacht in sozialen Netzwerken zu veröffentlichen.“ Das Urheberrecht des beleuchteten Wahrzeichens liegt nämlich bei dem Lichtkünstler Pierre Bideau. In Dubai hingegen dürfen keine Regierungsgebäude, militärischen Anlagen oder Anwesen der Scheichsfamilie fotografiert werden. Auch in Russland ist es nicht gestattet strategisch bedeutende Einrichtungen abzulichten – dazu zählen auch Flughäfen und Brücken.

Eigene Rechte verschenken?

„Doch auch andersrum sollten Reisende auf ihre eigenen Bildrechte achten“, warnt Reiseexpertin Dreyer. Bevor Urlauber ihre Fotos in einem Portal oder einer Community ins Netz stellen, empfiehlt es sich, in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nachzulesen, welche Rechte beim Hochladen an den Betreiber abgetreten werden. So steht beispielsweise in den AGBs von Facebook geschrieben:

„Für Inhalte, die durch Rechte am geistigen Eigentum geschützt sind, wie Fotos und Videos (IP-Inhalte), erteilst du uns ausdrücklich nachfolgende Genehmigung, vorbehaltlich deiner Einstellungen für Privatsphäre und Apps: Du gewährst uns eine nicht-exklusive, übertragbare, unterlizenzierbare, gebührenfreie, weltweite Lizenz für die Nutzung jedweder IP-Inhalte, die du auf bzw. im Zusammenhang mit Facebook postest (...).“

Damit ist es dem Betreiber rein rechtlich erlaubt, jedes gepostete Bild auf Facebook nach eigenem Interesse zu verwenden.

Ein Bild für die Ewigkeit?

Allgemein gilt stets zu bedenken, dass Urlaubsbilder, die einmal im Internet gelandet sind, für immer dort zu finden sein werden. Hobbyfotografen sollten sich daher immer fragen, welche Wirkung ihre Bilder auf andere Mitmenschen, wie zum Beispiel Arbeitgeber haben können, und ob sie sich in einigen Jahren noch damit identifizieren können.

Strafen

Wer gegen die für das jeweilige Land geltenden Regeln verstößt – egal ob bewusst oder unfreiwillig – muss mit zum Teil hohen Strafen rechnen! Für das Fotografieren der iranischen Botschaft drohen beispielsweise Haftstrafen. Auch bei Veröffentlichung von Bildern mit anderen Personen, die nicht eingewilligt haben, kann es zu einem zivilrechtlichen Verfahren mit Geld- oder gar Freiheitsstrafen kommen. Bei Unsicherheiten gibt die Website des Auswärtigen Amts Auskunft, welche Regeln und Einschränkungen für das jeweilige Urlaubsland gelten www.auswaertiges-amt.de.

Weitere Tipps und Informationen rund um das Thema Reisen und Urlaub gibt es unter www.erv.de.

Über die ERV (Europäische Reiseversicherung)

Die ERV versteht sich über ihre Kompetenz als Reiseversicherer hinaus als innovatives Dienstleistungsunternehmen. Die ERV hat über 100 Jahre Reiseschutz-Geschichte geschrieben und ist Marktführer unter den Reiseversicherern in Deutschland. Als einer der führenden Anbieter in Europa ist sie heute in über 20 Ländern vertreten. Mit ihrem internationalen Netzwerk sorgt die ERV dafür, dass ihre Kunden vor, während und nach einer Reise optimal betreut werden. Die ERV ist der Spezialist für Reiseschutz der ERGO und gehört damit zu Munich Re, einem der weltweit führenden Rückversicherer und Risikoträger.

Unternehmenskontakt:

Europäische Reiseversicherung AG

Rosenheimer Straße 116

81669 München

Telefon: 089/4166-1766

Fax: 089/4166-2717

contact@erv.de

www.erv.de

Pressekontakt:

Europäische Reiseversicherung AG

Pressestelle

Sabine Muth

Rosenheimer Straße 116

81669 München

Telefon: 089/4166-1510

Fax: 089/4166-2510

presse@erv.de

www.erv.de/presse